

## Umsatzsteuerliche Änderungen zum 1.1.2010 (EU-Mehrwertssteuerpaket)

Ab dem 1.1.2010 sind sonstige Leistungen (Dienstleistungen) an einen im EU-Ausland ansässigen Unternehmer in die Zusammenfassende Meldung aufzunehmen (§ 18a UStG). Was sich hier relativ einfach in einem Satz formulieren lässt, hat weit reichende praktische Auswirkungen:

So haben zukünftig Sie sicherzustellen, dass diese Umsätze mit der zugehörigen Umsatzsteueridentifikationsnummer (USt-IDNr.) des Kunden in die Zusammenfassende Meldung übernommen werden. Deshalb müssen Sie bei Erbringen einer sonstigen Leistung an einem im EU-Ausland ansässigen Unternehmer dessen USt-IDNr. aufzeichnen.

Empfehlung: Sie sollten deshalb frühzeitig in der Buchhaltung die Möglichkeit schaffen, die USt-IDNr. Ihrer im EU-Ausland ansässigen Geschäftspartner zu erfassen.

### Änderungen beim Ort der sonstigen Leistung

#### Allgemeines

Mit Wirkung ab dem 1.1.2010 werden die Vorschriften zum Ort der sonstigen Leistung grundlegend geändert. Die Ortsbestimmung von Lieferungen (Verkäufen) ändert sich nicht.

Nach dem Ort der sonstigen Leistung bestimmt sich, in welchem Land der Vorgang der Umsatzbesteuerung unterliegt:

- Liegt der Ort der sonstigen Leistung im Inland, ist diese Leistung in Deutschland steuerbar und (sofern keine Befreiungsvorschrift greift) auch steuerpflichtig.
- Liegt der Ort der sonstigen Leistung im Ausland, ist diese Leistung nicht in Deutschland, sondern grundsätzlich im jeweils anderen Staat steuerbar. Dies hat zur Folge, dass grundsätzlich der ausländische Leistungsempfänger Steuerschuldner ist (sog. „Reverse-Charge-Verfahren“). In diesem Fall dürfen Sie deshalb nur eine Nettorechnung stellen.

Im umgekehrten Fall – also bei einer sonstigen Leistung eines ausländischen Unternehmers an einen inländischen Leistungsempfänger – ist folglich auch der inländische Leistungsempfänger der Schuldner der deutschen Umsatzsteuer nach dem Reverse-Charge-Verfahren (§ 13b UStG).

Hinweis: Unabhängig von einem Rechnungshinweis auf die Anwendbarkeit des Reverse-Charge-Verfahrens sind derartige Leistungen in der Umsatzsteuer-Voranmeldung bzw. in der Jahreserklärung anzugeben. Dies gilt auch, wenn der empfangende Unternehmer nicht oder nur zum Teil zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

### Leistung an Unternehmer oder Nichtunternehmer?

Bei der Ermittlung des Orts der sonstigen Leistung ist im Grundsatz zu unterscheiden, ob die Leistung an einen Unternehmer oder an einen Nicht-Unternehmer erbracht wird. Dabei ergeben sich zwei Grundfälle:

#### Leistungen an Nichtunternehmer, (Endverbraucher): Im Grundsatz gilt der Sitzort des Leistenden als Ort der sonstigen Leistung (§ 3 Abs. 1 UStG).

Sonstige Leistungen an Nichtunternehmer, auch B2C-Geschäfte genannt (Business to Consumer), gelten als dort ausgeführt, wo der leistende Unternehmer sein Unternehmen betreibt. Wird die sonstige Leistung von einer Betriebsstätte ausgeführt, gilt diese Betriebsstätte als der Ort der sonstigen Leistung.

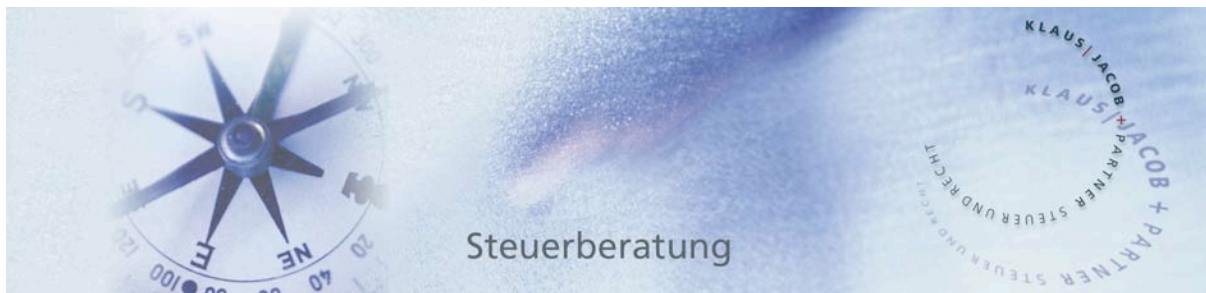
#### Leistungen an Unternehmer:

#### Im Grundsatz gilt der Sitzort des Leistungsempfängers Ort der sonstigen Leistung (§ 3a Abs. 2 UStG).

Sonstige Leistungen an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen, auch B2B-Geschäfte genannt (Business to Business), gelten als dort ausgeführt, wo der Leistungsempfänger sein Unternehmen betreibt (sog. Empfängerortprinzip). Wird die sonstige Leistung für eine Betriebsstätte des Leistungsempfängers erbracht, gilt diese Betriebsstätte als Leistungsort. Wo die Dienstleistung tatsächlich erbracht wird, ist dabei unerheblich.

Verwendet der Leistungsempfänger eine USt-IDNr., kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass die sonstige Leistung für das Unternehmen des Leistungsempfängers ausgeführt wird. Ersten offiziellen Verlautbarungen ist allerdings zu entnehmen, dass die Finanzverwaltung eine Überprüfung der Gültigkeit der USt-IDNr. beim Bundeszentralamt für Steuern verlangen wird.

Hinweis: Wir werden Sie diesbezüglich in unseren Rundschreiben auf dem Laufenden halten. In diesem Zusammenhang werden wir auch berichten, wie genau der Nachweis zu führen sein wird, wenn ein Kunde als Unternehmer im Drittland (= außerhalb der EU) ansässig ist.



### **Ausnahmereglung bei der Bestimmung des Orts der sonstigen Leistung**

Von den beiden unter Abschn. 2.2 dargestellten Grundfällen gibt es (wie bisher auch) zahlreiche Ausnahmen, die wie nachfolgend im Überblick darstellen.

- **Grundstücksumsätze**

Hierzu gehören insbesondere :

- Sonstige Leistung im Zusammenhang mit dem Verkauf oder dem Erwerb von Grundstücken,
- Die Vermietung und Verpachtung von Grundbesitz sowie
- Bauleistungen.

Der Leistungsort liegt wie bisher an dem Ort, an dem sich das Grundstück befindet (Belegenheitsort, § 3a Abs. 3 Nr.1 UStG). Dabei ist es unerheblich, ob der Grundstücksumsatz an einem Unternehmer oder an einem Nichtunternehmer erbracht wird.

- **Vermietung von Beförderungsmitteln**

Die kurzfristige Vermietung von Beförderungsmitteln wird an dem Ort ausgeführt, an dem dieses Beförderungsmittel dem Mieter tatsächlich zur Verfügung gestellt wird ( Stichwort : „Schlüsselübergabe“, § 3a Abs. 3 Nr.2 UStG). Auch hier ist unerheblich, ob der Mieter ein Unternehmer oder ein Nichtunternehmer ist. Als kurzfristige Vermietung gilt eine Vermietung von nicht mehr als 30 Tagen, bei Wasserfahrzeugen nicht mehr als 90 Tage.

Die kurzfristige Vermietung von Schienenfahrzeugen, Omnibussen oder ausschließlich zur Güterbeförderung bestimmter Straßenfahrzeuge an Drittlands-Unternehmer, gilt als im Drittland ausgeführt, wenn die Fahrzeuge im Drittland genutzt werden (§ 3a Abs. 7 UStG).

Die langfristige Vermietung von Beförderungsmitteln folgt dem unter Abschn. 2.2 dargestellten Grundfall (2).

- **Leistungen im Zusammenhang mit Wissenschaft, Kunst, Sport, Unterhaltung, Veranstaltungen, Messen oder Ausstellungen**

Der Ort dieser sonstigen Leistungen bestimmt sich danach, wo sie vom leistenden Unternehmer tatsächlich erbracht werden (§ 3a Abs. 3 Nr.3a UStG).

- **Restaurationsleistungen**

Unter dem sog. Restaurationsleistungen versteht man die Abgabe von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle. Der Leistungsort der Restaurationsleistungen ist dort, wo sie vom leistenden Unternehmer tatsächlich erbracht werden (§ 3a Abs. 3 Nr. 3b UStG).

Bei einer Restaurationsleistung an Bord eines Schiffes, in einem Flugzeug oder in einer Eisenbahn während einer Beförderung innerhalb der EU gilt die Restaurationsleistung am Abgangsort des Beförderungsmittels als erbracht (§ 3e UStG).

### **Änderung der Rechnungsangaben**

Da die USt-IDNr. des Leistungsempfängers zukünftig in der Zusammenfassenden Meldung angegeben werden muss, ist in Rechnungen über sonstige Leistungen an einem Unternehmer im EU-Ausland neben der deutschen USt-IDNr. des Leistenden auch die ausländische USt-IDNr. des Leistungsempfängers anzugeben, wenn die Leistung im jeweiligen EU-Ausland steuerbar ist

Empfehlung: Auf die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers sollte hingewiesen werden. Der Hinweis könnte wie folgt aussehen: „Recipient is liable for VAT“ oder „You are liable for VAT due to reverse charge“. Bitte prüfen sie rechtzeitig ihre EDV-technischen Möglichkeiten zum Anpassen der Ausgangsrechnungen bezüglich der Angabe der USt-IDNr. des Leistungsempfängers.